

36/SN-324/ME**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf. - 300140/65 - Dfl

Linz, am 14. Jänner 1991

DVR.0069264

Bewillt GESETZENTWURF
Zl. 57-GE/19_Po
Datum: 18. JAN. 1991
18. Jan. 1991 <i>Haueß</i>
Verteilt

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Auffertigung:
Ellig

Beitragseinnahmen der Krankenkassen für das Jahr 1990 liegen aber frühestens Mitte Dezember 1992 vor! Überdies wäre zu klären, ob die Krankenversicherungsträger, die für das ganze Bundesgebiet zuständig sind, ihre Beitragszahlungen entsprechend dem Wohnsitz des Patienten zuordnen.

b) Zu § 28 Abs. 10:

Diese Bestimmung dürfte ebenfalls kaum administrierbar sein, da von den Leistungen der Krankenkassen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds auch die Investitionszuschüsse betroffen sind.

Abschließend wird daher festgehalten, daß auf Grund der aufgezeigten Bedenken dieses Gesetzesvorhaben des Bundes entschieden abgelehnt wird.

Die oberösterreichische Landesregierung ersucht daher, dieses Gesetzesvorhaben zu überdenken und bei der abschließenden Behandlung der Regierungsvorlage im Nationalrat und im Bundesrat entsprechende Änderungen vorzunehmen bzw. von den in der Bundesverfassung eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

- 4 -

nur die Gesetzgebung über die Grundsätze zukommt, enthält die Regierungsvorlage detaillierte Einzelregelungen, die keinen Regelungsraum mehr für den Landesgesetzgeber lassen. Der Bund beschränkt sich also nicht auf die - verfassungsrechtlich gebotene und vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur geforderte - bloße Aufstellung von Grundsätzen, sondern trifft Einzelregelungen, die an sich der Landesgesetzgebung vorzubehalten wären. Es handelt sich daher um einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Landesausführungsgesetzgebung.

Auf Grund der finanziellen Folgen für die Länder (sowohl als Träger von Krankenanstalten als auch als Financier des Abganges der Krankenanstalten) und für die Gemeinden in der Höhe von 1,5 bis 8 Milliarden Schilling wird aber auch der im § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 festgelegte Grundsatz der gerechten Lastenaufteilung mißachtet. Es kann nämlich kein Zweifel daran bestehen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Land, Gemeinden) überschritten werden, falls diese Regierungsvorlage tatsächlich in der vorliegenden Fassung in Kraft tritt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) Zu § 28 Abs. 9:

Diese Bestimmung scheint hinsichtlich der Regelung der Beitragseinnahmen unvollziehbar zu sein. Wenn z.B. im Jahre 1989 die Beitragseinnahmen 1 Milliarde Schilling und im Jahre 1990 1,2 Milliarden Schilling betragen hätten, würde für 1991 eine Steigerung der Pflegegebührenersätze um 20 % anzunehmen sein. Die endgültigen

b) Sollte der vorliegende § 28 dennoch in der vorgesehenen Fassung tatsächlich in Kraft treten, so würde dies zu einer erheblichen finanziellen Belastung des Landes, der Gemeinden und der Rechtsträger der Krankenanstalten führen, da der durch die Pflegegebührensätze nicht gedeckte Abgang durch Leistungen dieser Gebietskörperschaften bzw. Rechtsträger aufzubringen sein wird. Der Hinweis im Vorblatt zu den Erläuterungen, daß als Alternative zum Gesetzentwurf nur eine beträchtliche Anhebung der Beiträge zur Krankenversicherung vorgenommen werden müßte, deckt die Stoßrichtung des Gesetzentwurfes gegen die Länder, Gemeinden und Rechtsträger der Krankenanstalten auf und zeigt zugleich die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der genannten Körperschaften. Diese finanzielle Mehrbelastung bewegt sich in einem Rahmen zwischen 1,5 und 8 Milliarden Schilling, die nicht - wie vom Bund offensichtlich angenommen - von den Betroffenen verkraftet werden kann.

Da aus diesem Gesetzesvorhaben des Bundes eindeutig Mehrbelastungen beim Zweckaufwand der Länder und Gemeinden als Gebietskörperschaften zu erwarten sind, hat der Bund vor dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung jedenfalls Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes mit den betroffenen Gebietskörperschaften zu führen. Bisher wurde jedoch nicht einmal zu Verhandlungen in dieser Angelegenheit eingeladen.

c) Die Regierungsvorlage ist aber auch verfassungsrechtlich bedenklich. Es darf darauf hingewiesen werden, daß der Bund bei der Erlassung dieses Gesetzes den Kompetenztatbestand des Art. 12 "Heil- und Pflegeanstalten" in Anspruch nimmt. Obwohl dem Bund demnach

werden. Diese Vereinbarung hat also zur Folge, daß nach dem Außerkrafttreten der KRAZAF-Vereinbarung der (bis dahin) suspendierte § 28 des (Bundes-)Krankenanstaltengesetzes und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Länder - jeweils in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung - wieder in Kraft treten. Für Oberösterreich bedeutet dies konkret, daß die Schiedskommission die Höhe der Pflegegebührenersätze mit 60 bis 80 % der Pflegegebühren festzusetzen hat (§ 44 Abs. 7 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes).

Nur im Vertrauen auf diese Regelung war das Land Oberösterreich zum Abschluß der KRAZAF-Vereinbarung bereit. Das Land hätte die Nachteile der KRAZAF-Vereinbarung hinsichtlich der Entwicklung der Pflegegebührenersätze keinesfalls in Kauf genommen, wenn nicht die vertragliche Sicherheit bestanden hätte, daß bei Auslaufen des KRAZAF die alte Rechtslage (Stand 31. Dezember 1977) wieder in Kraft tritt. Für das Land Oberösterreich war daher dies eine wesentliche Vertragsgrundlage, auf die das Land entsprechend dem Grundsatz "Pacta sunt servanda" vertraute. Wenn der Bund nun Schritte in Richtung einer Änderung dieses Vertragspunktes unternimmt, so stellt dies für das Land Oberösterreich ein Abgehen vom Vertrag dar, das grundsätzlich die Frage aufwirft, wie weit ein Partner einer Art. 15a_B-VG-Vereinbarung dem Bund in bezug auf Erfüllung und Einhaltung dieser Vereinbarung vertrauen darf und kann. Die vom Bund vorgesehene Änderung des § 28 des Krankenanstaltengesetzes stellt jedenfalls einen Vertragsbruch dar und wird daher - allein schon aus diesem Grund - abgelehnt.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300140/65 - Dfl

Linz, am 14. Jänner 1991

DVR.0069264Bundesgesetz, mit dem das Kranken-
anstaltengesetz geändert wird;
Regierungsvorlage - StellungnahmeVerfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Dörfl

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten
und BundesräteParlamentsklub der Österreichischen
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienDie Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem
das Krankenanstaltengesetz geändert wird, wurde ohne das üb-
liche Begutachtungsverfahren am 28. November 1990 in den
Nationalrat eingebracht. Da somit bisher keine Gelegenheit
zur Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorhaben bestanden hat,
erlaubt sich die oberösterreichische Landesregierung, auf
diesem Weg zu dieser Regierungsvorlage auf folgendes hinzu-
weisen:**1. Allgemeines:**

- a) Im Art. 31 Abs. 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über
die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des
Wasserwirtschaftsfonds ist zwischen Bund und Ländern
vereinbart, daß mit dem Außerkrafttreten der KRAZAF-
Vereinbarung die am 31. Dezember 1977 in Geltung ge-
standenen Rechtsvorschriften wieder in Kraft gesetzt